

## 33

[17. Jahrhundert] A  
 AUSZUG AUS DEM URBAR DES GOTTESHAUSES MURI

---

Von den Gütern, welche ausserhalb der beschriebenen Häuser, Hofstätten, Baumgärten und Matten zu Wohlen liegen, gehöre der Zehnt gänzlich nach Muri.

---

AH 17, 52 - Blatt 52<sup>V</sup> leer

## 34

[17. Jahrhundert]  
 MEMORIAL ZU DEN OFFNUNGEN DES GOTTESHAUSES MURI

---

s. AH 17/30

---

AH 17, 53

## 35

[17. Jahrhundert] A  
 NOTIZEN UEBER DEN VERLAUF DER MAIEN- UND HERBSTGERICHTE DES  
 GOTTESHAUSES MURI ZU MURI, BOSWIL, BUENZEN, WOHLN  
 UND THALWIL

---

Zuerst gibt der Prälat [von Muri] oder dessen Schreiber die Ursache für das Zusammentreten des Gerichts bekannt. Anschliessend fragt anstelle des Landvogtes [u.a. der Freien Aemter] der Untervogt des entsprechenden Ortes, ob jemand "dass Gricht mangle". Darauf begehrt der Ammann des Gotteshauses - (zu Wohlen der Lehensmann auf dem Fronhof) - einen Fürsprech. Wird dieser akzeptiert, erfolgt das Gerichtsverfahren entsprechend dem Landesbrauch, wobei der Fürsprech des Gotteshauses zuerst die Klagen und Begehren eröffnet. Hat jemand gegen die Offnungen des Gottes-

17/35-37

hauses etwas einzuwenden, so muss er dies durch einen Fürsprech vorbringen. Dessen Begehren werden mit den Offnungen verglichen und, sofern die Offnungen als richtig angesehen werden, durch eine Urkunde neu bestätigt.

\_\_\_\_\_  
AH 17, 54-55 - Blatt 55<sup>r</sup> leer

1656 Dezember 1. B  
SCHREIBEN [VON BEAT II. ZURLAUBEN] AN BERNHARD [KELLER], ABT  
VON WETTINGEN

\_\_\_\_\_  
Gestern habe er von Aebtissin [M. Cäcilia Huber] und Konvent von Frauenthal die Nachricht erhalten, dass sie den abgeschlossenen Tausch<sup>1</sup> mit [Hans Kaspar] Theobald annullieren möchten. Sofern aber der genannte Theobald seine Versprechungen erfülle, sehe er, Zurlauben, kein Mittel, den Tausch rückgängig zu machen. Die Gründe jedoch, die den Anlass zum Tausch gegeben hätten, ersehe man aus den beigelegten Dokumenten. Als er, Zurlauben, sich im Namen des Gotteshauses über die Beschaffenheit des Hofes [Wettingerhof] erkundigt, habe er geglaubt, dass der Abtausch dem Kloster nützlich und erspriesslich wäre.

1) vgl. Gruber/Frauenthal 351

\_\_\_\_\_  
Konzept  
AH 17, 56-57 - Blatt 57<sup>r</sup> leer

[17. Jahrhundert] B  
ZWEI ARTIKEL AUS DEN OFFNUNGEN DES GOTTESHAUSES MURI

\_\_\_\_\_  
Güter, die dem Gotteshaus "fridschazig" [Abgabe für Gewährung von Schutz] sind, fallen, sofern deren Besitzer ohne eheliche Erben sterben, wieder an das Gotteshaus zurück.